

# Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 02.05.2002

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bad Kleinen vom 20.02.2002 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Kleinen.
- (2) Der Gemeindebibliothek obliegt es als eine öffentliche Bibliothek, die Einwohner mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergeben, zu versorgen.
- (3) Jeder Einwohner ist berechtigt, den Medienstand und die Informationsdienste der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.

## § 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments (soweit vorhanden) an. Nach Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dieser Benutzerausweis bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek und ist nicht übertragbar. Minderjährige bis 16 Jahre benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten; durch seine Unterschrift erkennt der Benutzer diese Satzung an.
- (2) Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten (Name, Geburtsdatum und Anschrift) werden in einer Leserdatei erfasst.
- (3) Wohnungswechsel, Namensänderung oder der Verlust des Benutzerausweises sind der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.

### **§ 3 Ausleihbedingungen**

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien (z.B. Musikkassetten, Zeitschriften) ist nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Benutzers ausgestellten Benutzerausweises, möglich.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen. Auf Antrag des Benutzers kann die Leihfrist verlängert werden.
- (3) Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden.
- (4) Für nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden Mahnungen geschrieben.

### **§ 4 Behandlung der entliehenen Medien**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln. Er hat diese vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.
- (2) Beschädigung und Verlust sind in der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter sind gegenüber der Gemeindebibliothek schadenersatzpflichtig.

### **§ 5 Gegenstand**

Die Gemeinde Bad Kleinen erhebt für die Benutzung von Medien (Bücher, Videos, Kassetten, usw.) der Gemeindebibliothek sowie für das Erbringen von Leistungen derselben Gebühren im Sinne der §§ 4, 5 und 6 KAG.

### **§ 6 Gebührensschuldner, Entstehung der Gebühr**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Gemeindebibliothek.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am Tag der Benutzung.

**Anlage zum § 7 der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 02.05.2002**

<b>1.</b>	<b>Jährliche Benutzungsgebühr</b>	
1.1.	Erwachsene	5,00 €
1.2.	Rentner, Studenten, Auszubildende, Kinder Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Umschüler	2,50 €
1.3.	Familienkarte	7,50 €
1.4.	Urlauber pro Entleiherung	1,00 €
<b>2.</b>	<b>Ausstellen eines Ersatzausweises</b>	
2.1.	für Erwachsene	2,00 €
2.2.	für Kinder	1,00 €
<b>3.</b>	<b>Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medium/ Entleiherung unabhängig von einer schriftlichen Mahnung</b>	
3.1.	in der ersten Woche, wobei die begonnene Woche als voll berechnet wird	
3.1.1.	Benutzer von 7-13 Jahre	2,00 €
3.1.2.	Benutzer ab 14 Jahre	3,50 €
3.2.	ab der 2. Woche wöchentlich bis zu einer Höchstdauer von 8 Wochen	
3.2.1.	Benutzer von 7-13 Jahre	2,00 €
3.2.2.	Benutzer ab 14 Jahre	3,50 €
<b>4.</b>	<b>Kostensatz, pauschal</b>	
4.1.	bei kleineren Schäden an Büchern	1,50 €
4.2.	bei Beschädigung oder Verlust von Kassetten- und Schallplattenhüllen, Cover, Kassettenbeilage	2,00 €
<b>5.</b>	<b>Schadenersatz</b>	
	Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars oder eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	4,30 €
<b>6.</b>	<b>Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien mit schriftlicher Benachrichtigung, in den Kosten sind die Portogebühren enthalten</b>	1,50 €
<b>7.</b>	<b>Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des ausgeliehenen Gegenstandes ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen</b>	
<b>8.</b>	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
8.1.	Kopien bis A 4	0,20 €
8.2.	Kopien ab A 3	0,30 €

**§ 7**  
**Gebühren und deren Fälligkeit**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Benutzergebühr ist jährlich mit dem Tag der Anmeldung fällig.

**§ 8**  
**Gebührenbefreiung**

Bei nachweislich unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leiter der Gemeindebibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers, die Versäumnisgebühr zu erlassen.

**§ 9**  
**Haftung**

Für ausgeliehene Medien der Gemeindebibliothek Bad Kleinen haftet der Benutzer für den Zeitraum der Ausleihe uneingeschränkt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Bibliothek Bad Kleinen mit Gebührenordnung vom 30. März 1995 außer Kraft.

Bad Kleinen, den 02.05.2002

  
Erlöse  
Bürgermeister

(Siegel)



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.